

# INFOBLATT

## zum Lebensbewältigungshilfegesetz (LBHG) 2003

August 2003

Im Frühjahr 2003 wurde bekannt, dass der Freistaat Bayern ein neues Lebensbewältigungshilfegesetz beim Bundesrat einreichen möchte. Dieses Gesetz wird – falls verabschiedet – einen großen Teil der deutschen Kultur und Wirtschaft regulieren und einige Arbeitsplätze vernichten. Dieses Informationsblatt soll über das Gesetz, deren Hintergründe und Gefahren informieren.

### **Definition des LBHG:**

Unter den Begriff „gewerbliche Lebensberatung“ fallen alle Dienstleistungen, die „die seelische Befindlichkeit oder geistig-seelische Fähigkeiten feststellen oder verbessern wollen“. Dazu zählen alle nicht kostenlosen Tätigkeiten, welche die Verbesserung einer Person, insbesondere seines Sozialverhaltens zum Ziel haben. Ein LBHG versucht, diesen Angeboten eine Form überzustülpen und dessen Ablauf im Detail zu regeln. Gemäß den Vorstellungen des Gesetzgebers soll dies in einer Weise erfolgen, die die berufliche Vernichtung der meisten derzeit existenten Hilfsleister zur Folge haben wird.

Vom LBHG ausgenommen sind Heilpraktiker und Ärzte, allerdings nur so weit sie sich heilkundlich betätigen, und Psychiater.

Nicht ausgenommen sind z.B. Mal- und Farblehrer, Yoga-Trainer, Körpertherapeuten, NLP-Trainer, Veranstalter von Benimmkurse, Anbieter von asiatischen Entspannungsmethoden, Berufsberatungen, Managementtrainings, kirchlichen Hilfsleistungen, psychologischen und psychotherapeutischen Dienstleistungen. Auch buddhistische Vereinigungen dürften ebenso darunter fallen wie Psychologen und Selbsthilfegruppen, ob gegen Alkohol, Drogen oder für Weltverbesserung.

Zusammenfassend dürfte es nur die einzige Berufsgruppe geben, die nicht unter das LBHG fällt und die im Bereich der seelischen Befindlichkeit tätig ist: Psychiater.

### **Geschichte des LBHG:**

Zu einer Zeit, in dem das Wort „verboten“ einen bitteren Nachgeschmack gewonnen hat, nämlich im Februar 1939, wurde in Deutschland mit der *„Einführung des Heilpraktikergesetzes (HPG) eine gesetzliche Regelung geschaffen, die... Heilen ausschließlich approbierten Ärzten erlauben sollte. Es war intendiert, »Heilpraktiker« (die bisherigen Laienbehandler) nicht neu auszubilden, was durch ein Verbot von Ausbildungsstätten gewährleistet werden sollte. Neuzulassungen sollten nur in*

gipfelte dann ab 1939 im Zuge psychiatrischer Maßnahmen zur Psychohygiene in der Zwangseuthanasie Hundertausender<sup>3</sup>.

Eine Weiterführung des Plans, den Lebenshilfemarkt zu monopolisieren, folgte Anfang der 70er Jahre mit einer Kampagne psychiatrischer Vereinigungen. Diese bewarben psychiatrische Konzepte als einzig hilfreiche Methode zur Behandlung geistiger Befindlichkeiten<sup>4</sup>. Parallel befand eine aus den gleichen Leuten bestehende „Expertenkommission“, dass die umfassende psychiatrische Versorgung der Bevölkerung dringend staatliche Finanzspritzen benötigte<sup>5</sup>. Das durchsichtige Konzept, alternative Methoden zur Verbesserung der seelischen Befindlichkeit zu vernichten, ging damals nicht auf. Dazu mussten erst die etablierten Kirchen gewonnen werden: Die Idee eines Lebensbewältigungshilfegesetzes fand Anfang der 80er Jahre Einzug in die Kampagnen kirchlicher Sektenbeauftragter gegen sogenannte „Jugendsekten“<sup>6</sup> und wurde schließlich in einer Bundestagskommission zu „so genannten Sekten und Psychogruppen“ (1996-1998) als Empfehlung betont<sup>7</sup>.

Diese „Enquetekommission Sekten und Psychogruppen“ war ihrerseits von Beginn an keine neutrale Kommission, sondern eine von staatlichen und kirchlichen Sektenbeauftragten sowie den von ihnen errichteten „Betroffeneninitiativen“ beeinflusste Einrichtung. Unter den „Experten“ der Kommission fanden sich daher ausgesprochene „Sektengegner“ wie die mittlerweile wegen Korruption aufgefallene Hamburger Beauftragte Ursula Caberta, dem ehemaligen Mitarbeiter des Bayerischen Innenministeriums Dr. Jürgen Keltsch, dem Schleswiger Rechtsanwalt und „Sektengegner“ Abel und diversen Sektenbeauftragten der Kirchen wie beispielsweise dem Sektenbeauftragten der evangelischen Kirche in Stuttgart, Hans-Jörg Hemminger<sup>8</sup>.

Sechs Professoren wie der Leiter des Hannah-Arendt-Instituts Dr. Besier, der Tübinger Psychologe Birbaumer, der Kölner Staatsrechtler Dr. Kriele, der Staatsphilosoph Lübbe, der Kölner Soziologe Dr. Scheuch und der frühere Bundesminister Apel (SPD) warfen der Kommission eine ganze Liste von Verstößen vor, darunter: fehlende weltanschauliche Neutralität, einseitige Begünstigung und Voreingenommenheit zugunsten der etablierten Kirchen gegen ihre weltanschauliche Konkurrenz, den Verstoß gegen das rechtliche Gehör bei gleichzeitiger gezielter Indiskretion über Interna an ausgesuchte Journalisten, die gezielte Verunglimpfung kleinerer Gemeinschaften in der Öffentlichkeit entgegen den eindeutigen Feststellungen von eingeholten Gutachten seitens der Enquete (die wiederum der Öffentlichkeit vorenthalten wurden) und letztlich die Errichtung einer kirchlichen Schatten-Kommission, die parallel mit Teilnehmern der Bundestagskommission tagte, um deren Marschrichtung sicher zu stellen<sup>9</sup>.

Dass einige der beratenden Experten der Kommission gleichzeitig den beiden Großkirchen als Sektenbeauftragte dienten und mit der Forderung eines Lebensbewältigungshilfegesetzes

---

3 Hans Roemer: Die rassenhygienischen Aufgaben der praktischen Psychiatrie unter besonderer Berücksichtigung der offenen Fürsorge. In: Ernst Rüdin: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat. München 1934, S. 123 und Fredric Wertham „A sign for Cain: An Exploration of Human Violence. London, Robert Hale Ltd. 1966, S. 158

4 z.B. Aktion Psychisch Kranke (APK): [www.psychiatrienetz.info/apk/apk.html](http://www.psychiatrienetz.info/apk/apk.html)

5 Deutscher Bundestag, Drucksache 7/4200, 1975

6 z.B. Pfarrer Thomas Gandow (ev. Sektenbeauftragter Berlin-Brandenburg), in Berliner Dialog 13, 2-1998 und [www.agpf.de/lhbg1.htm](http://www.agpf.de/lhbg1.htm);

Dipl.Theol. Hans Liebl (kath. Sektenbeauftragter München-Freising), [www.weltanschauungsfragen.de/ueber\\_uns/](http://www.weltanschauungsfragen.de/ueber_uns/)

7 Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10950, Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, 1998

8 Vom Rechtsstaat zur Inquisition, Hinter den Kulissen der Bonner Enquete-Kommission "Sogenannte

Sekten und Psychogruppen", 1996-1998, Zweite, aktualisierte und erweiterte Ausgabe, München, Mai 1998

9 Presseerklärung vom 28. Mai 1998: „Beteiligt sich der deutsche Staat an der Diffamierung und Diskriminierung von religiösen und weltanschaulichen Minderheiten?“, von Bundesminister a. D. Prof. Dr. Hans Apel (Hamburg/Rostock), Prof. Dr. Dr. Gerhard Besier (Heidelberg/München), Prof. Dr. Niels Birbaumer (Tübingen/Padua), Prof. Dr. Martin Kriele (Köln), Prof. Dr. Hermann Lübbe (Zürich), Prof. Dr. Erwin Scheuch (Köln).

ihrem Arbeitgeber sozusagen ins Bein geschossen, ist nur eines der eher verwunderlichen Ergebnisse dieser Bundestagskommission.

**Entwurf 1997:**

Im Mai 1997 wurde mit einem von Bayern vorbereiteten und von Hamburg eingereichten Gesetzesentwurf der Versuch unternommen, den Bereich der Lebenshilfe gesetzlich zu regulieren<sup>10</sup>. Damit sollten Kontroll- und Einflussmöglichkeiten in jenen Bereichen geschaffen werden, in denen Hilfe von Personen geleistet wird, die keine staatlich sanktionierte Ausbildung haben. Dieser beim Bundesrat eingebrachte Versuch scheiterte damals hauptsächlich am Freiheitsbedürfnis der Bürger, der Wachsamkeit der Betroffenen und nicht zuletzt am vielfältigen Protest von Wirtschaftsverbänden und den beiden großen

ist damit nicht mehr möglich. Um der Bürokratie die Krone aufzusetzen, muss der Vertrag auch über „Risiken und Nebenwirkungen“<sup>14</sup> der Maßnahme informieren – was meist überhaupt nicht möglich ist – und eine Beschreibung über theoretische Hintergründe der Maßnahme, deren Länge und Häufigkeit, berufliche Hintergründe des Lebenshelfers und der von ihm vertretenen ethischen Werte enthalten.

2. Der Vertrag kann innerhalb von 2 Wochen widerrufen werden, d.h. die Zahlung für die Dienstleistung erfolgt erst nach Ablauf der Widerrufsfrist. Das bedeutet: kurzfristige oder spontane Maßnahmen wie Wochenendkurse können aus finanzierungstechnischen Gründen nicht mehr angeboten werden.
3. Die Gesamtzahlung für eine Dienstleistung darf den monatlichen „Verbrauch“ nicht übers